

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2009 gelten bei privaten Kapitalanlegern die Vorschriften zur sog. Abgeltungssteuer für Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne, also z.B. für Zinsen, Dividenden und Gewinnen aus Wertpapierverkäufen.

Durch die Besteuerung an der Quelle ist die gesamte Steuerlast grundsätzlich abgegolten, d.h. die Erträge werden nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben.

Dasselbe gilt ebenfalls für erzielte Verluste aus Wertpapierverkäufen sowie für alle anderen negativen Kapitalerträge. Sie werden daher regelmäßig *bankintern* vorgetragen und erst mit potenziellen zukünftigen Gewinnen verrechnet.

Eine Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen bei *anderen* Kreditinstituten ist aber auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2009 auf Antrag möglich. Dafür muss zwingend eine sog. "Verlustbescheinigung" bei der Bank beantragt werden, bei der der Verlust erzielt wurde.

Der Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung ist immer dann sinnvoll, wenn im selben Jahr bei mindestens einer Bank negative und bei mindestens einer anderen Bank positive Kapitalerträge entstanden sind.

Der (unwiderrufliche) Antrag ist bis spätestens zum **15.12.2009** bei der Bank zu stellen! Später eingehende Anträge dürfen ausdrücklich nicht mehr berücksichtigt werden. Die gesetzliche Regelung findet sich in § 43a Absatz 3 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes.

Unser Tipp: Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte umgehend an Ihren persönlichen Anlageberater, um zu erfahren, ob für 2009 aktuell Verluste vorhanden sind.

Wie immer gilt: sprechen Sie uns bei Fragen bitte an oder schreiben Sie uns!

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH